

Richtlinie für Schiffsführer

schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 10.05.2006 in Dresden.

Präambel

Die Richtlinie für Schiffsführer gilt für alle Mitglieder des „schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt), die als Schiffsführer im Eigentum des Vereins stehende Boote (nachfolgend kurz „Vereinsboote“ genannt) nutzen.

§ 1 Finanzen

1. Meldet der Kassenwart dem Schiffsführer vor Reiseantritt eventuelle Fehlbeträge, muss der Schiffsführer diese noch vor Reiseantritt für den Verein einziehen. Zahlt ein Besatzungsmitglied seinen Finanzierungsbeitrag nicht oder nur teilweise, so ist es durch den Schiffsführer von der Reise auszuschließen, andernfalls haftet der Schiffsführer für den Fehlbetrag persönlich.
2. Für Verpflegungskosten, Hafententgelte, Verbrauchsmedien oder andere Bordkosten richtet der Schiffsführer eine gesonderte Bordkasse ein und trifft bei Unstimmigkeiten über ihre Verwendung eine sachgerechte Entscheidung.

§ 2 Sorgfaltspflichten

1. Windstärken:

- a) Beim Fahrtensegeln dürfen Vereinsboote bei mehr als 6 Windstärken bzw. 25 kn Wind ohne Genehmigung des Skipperausschuss nicht mehr auslaufen.
- b) Treten beim Fahrtensegeln 7 Windstärken bzw. 30 kn Wind während des Segelns auf, so ist ein sicherer Hafen anzulaufen, sofern dieser noch sicher erreichbar ist, es sei denn, der Skipperausschuss erteilt eine Genehmigung.
- c) Auf Regatten liegt die nach Weisung der Regattaleitung verbleibende Entscheidung über das Auslaufen und Abwettern von höheren Windstärken als 6 Beaufort bzw. 25 kn Wind allein beim Schiffsführer.
- d) Vor jedem Auslaufen ist eine aktuelle Wettervorhersage einzuholen und im Logbuch einzutragen.

2. Sicherheit:

- a) Vereinsboote dürfen nur Auslaufen,
 - wenn sich das Vereinsboot im seetüchtigen Zustand befindet,
 - die Sicherheitsausrüstung sich in einem vorschriftsmäßigen Zustand an Bord befindet,
 - jedem Besatzungsmitglied eine persönliche funktionsfähige ohnmachtsichere Schwimmweste zugeteilt wurde,
 - sich die vorgeschriebene Anzahl funktionstüchtiger Feuerlöscher an Bord befindet.
- b) Der Schiffsführer muss sicher stellen, dass ohnmachtsichere Schwimmwesten rechtzeitig angelegt werden.

3. Festmachen:

- a) Beim Festmachen des Vereinsbootes sind
 - ausreichend Leinen auszubringen,
 - nach Festmachen ausreichend Fender auszubringen,
 - Fallen vom Mast abzubinden,
 - Pinne zu belegen / Rad zu arretieren,
 - kleinere Schäden möglichst sofort zu beheben, andernfalls dem Skipperausschuss zu melden.
- b) Ist ein Vereinsboot nur vorübergehend festgemacht (z.B. nur mit Vorleine) oder liegt dieses vor Anker, so muss immer mindestens eine Person an Bord bleiben; die Segel sind auf jeden Fall zu bergen.

4. Ordnung und Pflege

Beim Festmachen des Vereinsbootes sind

- sämtliche Leinen ordentlich aufzuschließen, jedoch nicht als „Schnecke“ aufzudrehen,
- evtl. feuchte Polster zum Lüften aufzustellen,
- feuchte Segel zum Trocknen aufzuhängen, jedoch nicht am Mast zu setzen,
- trockene Segel ordentlich zusammen zu legen, im Segelsack zu packen und zu verstauen.

5. Törnende / Crewwechsel

Vor Verlassen des Vereinsbootes bei Törnende (oder Crewwechsel) sind

- außer einem Vereinsstander (und evtl. einer Gastlandflagge) alle Flaggen zu bergen,
- die Bilge zu lenzen,
- der Müll zu entsorgen,
- Geschirr und Besteck zu waschen,
- der Frischwassertank zu entleeren,
- der Fäkalientank / die Chemietoiletten zu entleeren,
- der Treibstofftank zu füllen (jedoch niemals randvoll bis zum Einfüllstutzen!!!),
- alle Flüssigkeitsstände der Maschine zu kontrollieren und erforderlichenfalls nachzufüllen,
- Proviant und persönliche Gegenstände von Bord zu nehmen,
- das Vereinsboot sauber, ordentlich, aufgeklart und segelfertig zu hinterlassen,
- am Herd angeschlossene leere Gasflaschen aufzufüllen bzw. durch volle zu ersetzen sowie zusätzlich mindestens 1 volle Ersatzflasche an Bord zu hinterlassen,
- mindestens je 1 volle Ersatzflasche an Flüssigkeiten (Gas, Öl, etc.) an Bord zu hinterlassen und verbrauchte Ersatzteile (Filter, Glühbirnen, etc.) zu ersetzen.

6. Weiterhin muss der Schiffsführer die Grundsätze guter Seemannschaft und die Richtlinien für Besatzungsmitglieder einhalten.

§ 3 Bordbuch

1. An Bord der Vereinsboote liegt jeweils ein Log- und ein Bordbuch. Der Skipper ist zur Führung beider Bücher verpflichtet.
2. Im Bordbuch werden zum Nutzungs- und Seemeilennachweis aufgeführt
 - a. je Schiffsführer Törnbeginn und -ende unter Angabe von Anfangs- und Endhafen, zwischendurch angelaufener Häfen und Ankerplätze sowie der insgesamt zurückgelegten Seemeilen,
 - b. die an Bord befindliche Besatzung und eventueller Crewwechsel (unter Angabe des Hafens und der bis zum Crewwechsel zurück gelegten Seemeilen).
3. Im Bordbuch ist vom Schiffsführer
 - a. bei seinem Törnbeginn mit seiner Unterschrift zu bestätigen, ob er das Vereinsboot samt Ausstattung mangelfrei und vollständig übernommen hat (Mängel und Fehlbestände sind aufzuführen, alle leeren Felder im Bordbuch sind zu streichen),
 - b. ein während seines Törns aufgetretener Schaden oder Verlust einzutragen und bei seinem Törnende durch seine Unterschrift zu bestätigen,
 - c. jede während seines Törns aufgetretene Grundberührung oder Kollision mit anderen Wasserfahrzeugen oder schadensgeneigten Gegenständen unter Angabe erkennbarer Schäden einzutragen und bei seinem Törnende durch seine Unterschrift zu bestätigen,
 - d. Maschinenstunden und Medienverbrauch (Gas, Wasser, Diesel, Öl) während des Törns einzutragen.

§ 4 Schäden und Verluste

1. Kleinere Schäden und Verluste sind möglichst unverzüglich zu beseitigen, im Bordbuch sind der Schaden und die gewählte Maßnahme zur Schadensbehebung einzutragen. Ferner ist der Skipperausschuss nach Törnende unverzüglich zu informieren.

2. Für Havarien gelten die nachfolgenden Ziffern. Havarien im Sinne dieser Richtlinie sind Zusammenstöße, Bruch von Spieren, Pinnen, größere Segelschäden, Strandungen und alle Vorkommnisse, die einen höheren Schaden als voraussichtlich 500,00 Euro verursachen.
3. Havarien sind vom Schiffsführer unverzüglich dem Skipperausschuss zu melden. Bei Rückkehr an Land ist dem Skipperausschuss vom Schiffsführer spätestens am Folgetag ein genauer, vollständiger und leserlich geschriebener Havariebericht (wenn erforderlich mit Skizze) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Havariebericht muss enthalten
 - a. Tag und Uhrzeit des Vorfalls,
 - b. Windstärke, Windrichtung und Wetter,
 - c. Auflistung der beteiligten Boote mit Schiffsnamen und Heimathafen,
 - d. Auflistung der beteiligten Schiffsführer mit Namen, Anschriften und Telefonnummern,
 - e. genaue Schilderung des Unfallhergangs mit Skizze,
 - f. Benennung von Augenzeugen mit Namen, Anschriften und Telefonnummern,
 - g. Aufzählung der Schäden an eigenen und fremden Booten,
 - h. Verletzungen an Personen (mit Namen, Anschriften und Telefonnummern),
 - i. Maßnahmen nach der Havarie,
 - j. die persönliche Unterschrift des Ausstellers.

Kann der Schiffsführer den Havariebericht aus gesundheitlichen Gründen nicht selber verfassen, so hat er hierfür eine geeignete Person zu bestimmen und so früh als möglich dessen Bericht zu korrigieren, ggf. zu vervollständigen und diese dem Skipperausschuss vorzulegen.

4. Soweit keine Versicherung für den Schaden einsteht, haftet der Schiffsführer bei Havarien für sämtliche Schäden persönlich und stellt den Verein von sämtlichen aus der Havarie geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei. Erfolgen jedoch Meldung und Vorlage des Havarieberichts fristgerecht, ordnungsgemäß sowie vollständig und hat der Schiffsführer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig havariert, so wird der Schiffsführer von jeder aus der Havarie resultierenden zivilrechtlichen Haftung durch den Verein soweit frei gestellt, wie keine Versicherung für den Schaden einsteht. Die bloße Eintragung im Bordbuch und Meldung genügen zur Haftungsfreistellung nicht.
5. Bei Beschädigung fremden Eigentums durch Havarie darf der Schiffsführer mit dem Geschädigten ohne Zustimmung des Vorstands keine Vereinbarungen zur Schadensregulierung treffen (dazu zählen auch Schuldanerkenntnisse, nicht jedoch Sachverhaltsanerkennnisse), andernfalls haftet der Schiffsführer für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten persönlich, eine Haftungsfreistellung durch den Verein erfolgt dann nicht.

§ 5 Maßregeln

1. Ein Schiffsführer, der gegen diese Richtlinien verstößt oder gegen wiederholte Verstöße seiner Besatzungsmitglieder nicht vor geht, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit
 - zu Sonderarbeitsstunden verpflichtet werden,
 - im Recht zur Schiffsführung auf bestimmte Einsatzzwecke oder Vereinsboote (auf bis zu 2 Jahre befristet) beschränkt werden,
 - vom Recht zur Schiffsführung (auf bis zu 2 Jahre befristet) ausgeschlossen werden.
2. Ein Schiffsführer, der gegen diese Richtlinien mehrfach verstößt, kann vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
 - im Recht zur Schiffsführung dauerhaft auf bestimmte Einsatzzwecke oder Vereinsboote beschränkt werden,
 - vom Recht zur Schiffsführung dauerhaft ausgeschlossen werden.

Dresden, den 10.05.2006

Der Vorstand